

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.2018

Geschäftszahl

Ra 2015/12/0007

Rechtssatz

Der Anspruch auf Ersteinsatzzuschlag gemäß § 8 AZHG 1999 fällt als Teil des Arbeitsentgelts unter den Begriff der "civil rights" im Verständnis des Art. 6 Abs. 1 MRK. Diese Bestimmung ist auch auf dienstrechtliche Streitigkeiten öffentlich Bediensteter anzuwenden, insoweit derartige Streitigkeiten durch die innerstaatliche Rechtsordnung geregelte, subjektive Rechte oder Pflichten des jeweils betroffenen Bediensteten zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 13.9.2017, Ra 2016/12/0097). Dies gilt jedenfalls auch für Vertragsbedienstete. Das VwG hätte daher unter Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und der beantragten mündlichen Verhandlung ausgehend von dem vorliegenden widersprüchlichen Parteienvorbringen Feststellungen über die Lebensbedingungen in der Anlaufphase des Auslandseinsatzes treffen müssen. Dass unter Zugrundelegung der Behauptungen des Offiziers besondere Erschwernisse in der Anlaufphase des Auslandseinsatzes vorgelegen sind, kann nicht von vornherein verneint werden, insbesondere falls mehrere der von ihm behaupteten Tatsachen kumulativ vorgelegen sein sollten. Nach Vorliegen der Sachverhaltsfeststellungen betreffend die Anlaufphase des Auslandseinsatzes wäre zu beurteilen gewesen, ob es sich dabei um besondere Erschwernisse im Vergleich zu anderen Auslandseinsätzen handelte. Dazu wäre es erforderlich gewesen, Feststellungen zu treffen, mit welchen Lebensbedingungen diesbezüglich bei Auslandseinsätzen im Allgemeinen zu rechnen ist. Bei Zuspruch eines Auslandseinsatzzuschlages für drei Monate wäre zu begründen gewesen wäre, warum bei einem möglichen Zuspruch für sechs Monate gerade ein Ersteinsatzzuschlag für drei Monate zuerkannt wurde. Zeitraumbezogen gebührt der strittige Zuschlag bis zur gesetzlichen Höchstdauer solange "besondere Erschwernisse" iSd § 4 Z 4 AZHG 1999 vorliegen. In diesem Zeitraum gebührt der Zuschlag stets in voller Höhe der in § 8 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 legcit genannten Werteinheiten. Darüber hinaus wäre der Ersteinsatzzuschlag im Spruch betragsmäßig zu bemessen gewesen (vgl. VwGH 30.4.2014, 2013/12/0170; VwGH 14.10.2009, 2009/12/0038).